

Wochenschrift



Zeitung

Das Gesetz unter Wasch.
Verordnungen unter Zeit.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Dringelohn.

Inserate:
pro Zeilzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldebrücke Nr. 1.

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Mangel
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 2. Mai.

Mit dieser Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungspediteure, sowie die Expedition, Sparwaldebrücke 1, entgegen.

Inland.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 1. Mai.

Zum Vorsitzenden des Stadtschwurgerichts für den Monat Mai ist der Stadtgerichtsrath Pielichen ernannt.

Die neue Sitzungsperiode wurde mit einer Anklage wegen schweren Diebstahls eröffnet, bei der es sich zwar nicht um ein erhebliches Object handelt, die aber durch die Nebenumstände ziemlich interessant ist.

Der Angeklagte ist der Arbeiter Gustav Carl Benjamin Madtschat, 27 Jahre alt.

Der Studiosus jur. Joseph Wolff bewohnte im Anfang d. J. in dem Hause Behrenstraße Nr. 10, 3 Treppen hoch, bei den Krankenwärter Pägoldschen Eheleuten, die ihre Wohnung in der zweiten Etage haben, eine Chambre garnie mit Entrée. Der Eingang der Wohnung des Wolff wird durch die Entrée- und Zimmerthür gebildet. Am 2. Februar d. J. war Wolff Vormittags um 11 Uhr ausgegangen, nachdem er beide Thüren sorgfältig verschlossen und die beiden Schlüssel, wie er zu thun pflegte, an die verheh. Pägold oder an deren Dienstmädchen abgegeben hatte. Als er um 11 Uhr Abends in seine Wohnung zurückkehrte, fand er die verheh. Pägold auf der Treppe und erfuhr von ihr, daß er gegen Abend zwischen 5 u. 6 Uhr bestohlen sei. Die Pägold erzählte ihm, daß sie, als sie um 6 Uhr Abends von einem Ausgange nach Hause zurückgekehrt sei und eben die beiden Eingangsthüren zur Küche aufgeschlossen hätte, 2 Männer eiligen Schrittes die dritte Etage des Hauses führende Treppe herunterkommen gesehen. Sie habe, weil der Eine derselben ein Paket unter dem Arm getragen, sogleich ihren Diebstahl vermuthet und die beiden Männer mit dem Rufe: „haltet die Diebe“ bis zur Hausthür verfolgt, die Diebe seien dann aber sich trennend davongelaufen und sie habe deren Verfolgung dem Eigenthümer des Hauses, Schlächtermeister Wagener, der dort einen Laden hat, überlassen. Wagener sei mit mehreren seiner Leute auf ihren Hülfesruf sogleich den Dieben nachgeeilt. Sie habe sich nach dem Zimmer des Wolff begeben und dort 2 Schubladen einer Kommode herausgezogen, auf einen Stahl resp. auf den Fußboden gestellt und ausgeräumt gefunden. In den beiden Schubladen der Eingangsthüre habe keine Spuren von Gewalt bemerkt.

Der Studiosus Wolff machte am folgenden Tage bei der Polizei Anzeige über den ihm zugefügten Diebstahl. Es waren ihm entwendet: 12 seine Oberhemden, 7 leinene Hemden, 2 Westen, 1 seidene Taschentuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Shawl etc., zusammen im Werthe von c. 60 Thlr.

Der Schlächtermeister Wagener sah, als er auf den Hülfesruf der Frau Pägold aus seinem Laden austrat, 2 Männer aus der Hausthür stürzen, und den Einen nach rechts, den Andern nach links hin laufen. Er eilte, gefolgt von mehreren seiner Leute, dem Letzteren, der ein Paket trug, nach und verfolgte ihn mit dem Rufe: „haltet den Dieb“ bis in die Wilhelmstraße hinein. Natürlich gestellte sich

zu dem Schlächtermeister sehr bald ein Haufe von Menschen, welche ebenfalls dem Diebe nachliefen.

Der an der Spitze des Zuges befindliche Verfolgte war so schlau, ebenfalls zu rufen: „haltet den Dieb!“ Gleich als er sich von Wagener verfolgt sah, hatte er das Paket, das er trug, auf die Straße geworfen und es war dasselbe, der Aufforderung des Wagener gemäß, sofort von dessen Hausknecht aufgehoben worden. Der Fliehende rannte unterwegs mehrere der ihm Begegnenden an und warf namentlich einen alten Mann, der ihn festhalten wollte, mit solcher Heftigkeit zur Erde, daß Wagener fürchtete, derselbe habe sich das Bein gebrochen. In der Wilhelmstraße stürzte der Verfolgte gerade in die Arme des Schutzmanns Schulz, der an jenem Tage dienstfrei und in Civilkleidung war, aber den Fliehenden sogleich mit kräftiger Hand ergriff und festhielt. Von ihm und dem ebenfalls an jenem Tage dienstfreien Schutzmann Hilliges, der in Folge des Lärmes aus seiner in der Behrenstraße belegenen Wohnung auf die Straße getreten war und sich der Verfolgung angeschlossen hatte, wurde der Ergriffene — es war der Angeklagte — nach der Polizeiwache in der Jägerstraße gebracht.

Auf dem Transporte dahin hatte Madtschat einen Shawl weggeworfen. Bei der Visitation in der Polizeiwache wurden noch ein Paar Strümpfe in seiner Tasche gefunden. Die von ihm weggeworfenen Gegenstände, sowie die Strümpfe sind von dem Stud. Wolff als sein Eigenthum recognoscirt worden. W. hat von den ihm gestohlenen Sachen den größten Theil, im Werthe von 40 Thlrn., zurückerhalten.

In der Polizeiwache erklärte Madtschat noch vor der Visitation, daß er das Herannahen von Krämpfen, an denen er leide und das Bedürfnis zu brechen fühle. Er stellte sich mit gebeugtem Kopfe über einen dort befindlichen Spucknapf, konnte aber nicht vomiren. Als am folgenden Tage das Dienstmädchen, unvereh. Kluth, welche die Reinigung der Zimmer des genannten Polizeibureaus zu besorgen pflegte, die Wachsfläche reinigte, fand sie in dem Saube des Spucknapfes einen Hauptschlüssel, den sie den dortigen Polizeibeamten einhändigte. Es entstand sogleich der Verdacht, daß Madtschat, als er vorgab, vomiren zu müssen, sich dieses Schlüssels entledigt habe. Der Schutzmann Hilliges begab sich mit dem Schlüssel in die Wohnung des Stud. Wolff u. probirte denselben an den Schlössern der beiden Eingangsthüren derselben, wobei sich herausstellte, daß er beide Thüren mit Leichtigkeit öffnete.

Es muß als unzweifelhaft angenommen werden, daß die beiden ausgeräumten Kisten der Kommode ebenfalls mit Anwendung falscher Schlüssel geöffnet waren. Wolff hatte bei seinem Fortgehen am 2. Februar die Kommodenkasten sorgfältig verschlossen, den Schlüssel dazu in seinem Pulse eingeschlossen und den Schlüssel des letzteren unter Bücher auf eine andere Kommode gelegt, wo derselbe nicht leicht von Jemanden, die diesen Verwahrungsort nicht kannte, gefunden werden konnte und auch noch lag, als Wolff Abends in seine Wohnung zurückkehrte.

Auch zu den nach seinem Fortgehen in der Küche aufgehängten Schlüsseln hatte außer den Pägoldschen Eheleuten und dem Dienstmädchen derselben in der Zeit, in welcher der Diebstahl verübt

wurde, Niemand gelangen können, weil in dieser Zeit entweder das Dienstmädchen anwesend oder die Eingangsthüren verschlossen waren.

Der Angeklagte leugnete, wie in der Verurtheilung, so auch im heutigen Audienztermin. Er behauptete, er sei gerade an dem Hause Behrenstraße 10 vorübergekommen, als der Schlächtermeister Wagener mit dem Rufe: „haltet den Dieb“, herangestürzt sei und habe sich der Verfolgung angeschlossen. Das Paket mit Wäsche und den Shawl weggeworfen zu haben, bestritt er, die Strümpfe wollte er aufgehoben haben, um ein Ueberführungsmittel gegen den Dieb, der sie weggeworfen, liefern zu können! Von dem in dem Spucknapf gefundenen Schlüssel wollte er nichts wissen.

Der Angeklagte wurde von der Frau Pägold mit Bestimmtheit als der Eine von den beiden Männern, die sie die dritte Treppe herunterlaufen sah und desgleichen von Wagener als derjenige, den er verfolgt und schon bei dessen Herausretren aus dem Hause in dem Augenblicke, als sein Gesicht von der Gasflamme beleuchtet war, scharf in's Auge gefaßt, recognoscirt.

Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde der schon wegen Diebstahls im Jahre 1852 bestrafte Angeklagte von Gerichtshofe zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 30. April.

1. Der Pianofortefabrikant Andreas Gartenstein ist des Betruges angeklagt. Gartenstein hatte durch notariellen Contract vom 30. December 1856 2 Pianinos an den Kaufmann Busch hier selbst verkauft. Dessenungeachtet verkaufte er am 4. Januar d. J. mittelst eines Reverses, der von ihm und einem Particularier Franz unterschrieben war, das eine dieser Pianinos an den Particularier Hoppe für den Preis von 136 Thlrn., von welchem Hoppe 24 Thlr. baar zahlen und der Rest von 112 Thlrn. auf eine Wechselschuld des Gartenstein an Hoppe von diesem Betrage verrechnet werden sollte. Hoppe entschloß sich zum Kaufe des Pianinos, nur um sich Dedung für seine Wechselforderung zu verschaffen, da er bei den schlechten Vermögensverhältnissen des Gartenstein nicht baare Zahlung von ihm erlangen konnte. Das gekaufte Piano erhielt Hoppe nicht von dem Angeklagten, dagegen hat der Letztere an ihn von den für dasselbe gezahlten 20 Thlrn. 17 Thlr. zurückgezahlt.

Gartenstein ist des Betruges angeklagt, insofern er den Hoppe durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß das Piano, welches er an Hoppe verkaufte, bereits verkauft war, in einen Irrthum versetzt und dadurch in gewinnstüchtiger Absicht an seinem Vermögen beschädigt habe.

Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde der Angeklagte zu 1 Monat Gefängniß, einer Geldbuße von 50 Thlrn. und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2. Der Anstreicher Carl Heinrich Adolph Kinkeldey ist des unbefugten Gewerbebetriebes und der Gewerbesteuercontravention angeklagt. Der Angell. soll nämlich in den Monaten October und November v. J. das Malergewerbe unbefugter Weise und in steuerpflichtigem Umfange ohne die erforderliche Anzeige bei der Communalbehörde ausgeübt haben, indem er bei

Strasse
welchem
den Ca
darau
daß die
so un
seiner
wie
der das
seilige
ner Ge
lich, zu
rathge
Fenster,
mit Sa
es Glas
uge aus
gegossen!
werde
ne Koch
e, ging
ab und
bachan
aus der
g näher
a Biacre
hr, er
Stimme
ie bestin
Ede der
wurde
arnedals
htig be
Dieser
hemann
tte wird
nötig
auf be
fältig die
Pfeife
auf und
gerade
I unsere
dasselbe
Keroued,
heit.
Mädchen
ird.
Du mir
Madame,
a Kopfe
igt.)
behan
theorie
von
Erklärung
ion.
auf
retischem
welche
a Mor
ebere.
hohld.
Lurn
ich An
2 (Ein
meiner
1/2 Uhr
Mai. c.
d Bor
42

dem Schlichtermeister Oppen und bei dem Gutmacher Schmidt Malerarbeiten ausgeführt hat, und zwar bei dem Letztern mit zwei Gehülfen (wodurch die Steuerpflicht begründet wird), obwohl er weder in die Innung eingetreten war, noch der vorschriftsmäßigen Prüfung sich unterworfen hatte. Die Beweisaufnahme ergab, daß er sich nur bei Oppen des unbefugten Gewerbebetriebes schuldig gemacht hatte, indem er bei demselben nicht bloß Wände, Thüren und Decke gestrichen, sondern auch Rosetten gemalt hatte, was nur dem Stubenmaler zusteht. Dagegen wurde festgestellt, daß er beim Gutmacher Schmidt nur Anstreicherarbeiten und das Bronciren einer Fläche ausgeführt hatte, welches Letztere nach dem Gutachten des Vorstehers der Malerinnung, Bläse, nicht als Malerarbeit anzusehen ist. Bei Schmidt hatte er allerdings zwei Gehülfen gehabt, es wurde aber festgestellt, daß der Eine derselben dem andern, dem Bruder des Angeklagten, freiwillig und ohne Entschädigung behufs schnellerer Vollenbung der Arbeit Hilfe geleistet hatte. Es fiel sonach die Anklage in Betreff der Gewerbevertrachtung zusammen.

Demgemäß wurde der Angeklagte nur in Bezug auf die Malerarbeit bei Oppen des unbefugten Gewerbebetriebes und zwar im zweiten Rückfall für schuldig erklärt, indem er bereits zwei Mal wegen unbefugter Ausübung des Malergewerbes durch Mandat mit einer Geldbuße von 2 Thlrn. bestraft ist, und zu einer Geldbuße von 5 Thaler oder 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Die unverschelt. Auguste Marie Wilhelmine Schulz, 21 Jahre alt, noch nicht bestraft, ist eines eigenthümlichen Betruges angeklagt. Am 6. Februar d. J. erschien in ihrer damaligen Wohnung Wilhelmsstraße 17 der Briefträger Schewitz, legte ihr eine Signatur mit dem Poststempel Paulinenau, adressirt an die unverschelt. Auguste Schulz, Wilhelmsstraße 177 vor, wonach für die Adressatin eine Kiste mit 12 Thlr. 20 Sgr. bei der hiesigen Post angekommen war, und fragte sie, ob sie die Adressatin sei. Die Adresse war durch ein Versehen falsch geschrieben, sie sollte heißen: Friedrichstraße 177, wo die wirkliche Adressatin, die ebenfalls Auguste Schulz heißt und unverschelt ist, wohnte. Daß hier ein Schreibfehler vorlag, war schon daraus unzweifelhaft, daß die Wilhelmsstraße nur 147 Häuser hat. Der genannte Briefträger vermuthete aber, daß nicht die Straße, sondern die Zahl falsch angegeben sei und da er wußte, daß eine unverschelt. Auguste Schulz Wilhelmsstraße 17 wohnte, begab er sich zu dieser. Dieselbe erklärte sogleich, daß sie die Adressatin sei und um dies dem Briefträger plausibel zu machen, fügte sie hinzu, daß sie in Paulinenau einen Bekannten habe. Der Briefträger trug hienach kein Bedenken, ihr die Signatur einzuhändigen, empfahl ihr aber, zur Vermeidung eines Irrthums sich auf der Post die Kiste öffnen zu lassen und dadurch die Ueberszeugung zu verschaffen, daß sie die wirkliche Adressatin sei. Die Angeklagte holte auf der Post die Kiste ab, befolgte aber den Rath des Briefträgers nicht, sondern öffnete dieselbe erst in ihrer Wohnung. Die Kiste enthielt die angegebene Geldsumme, zwei Briefe, aus denen die Angeklagte sofort erkennen mußte, daß sie nicht die Adressatin war, ein Viertel eines Lotterieloses und eine Anzahl von Würfeln. Sie verpackte die Würfel, verbrannte die Briefe und das Lotterielos und verbrauchte das Geld für Kleider und zu ihrem Lebensunterhalt. Sie war dieses Vergehens im heutigen Audienztermin unter Vergießung reichlicher Thränen geständig, wurde aber nicht des Betruges, sondern der Unterschlagung für schuldig erklärt, indem hier §. 226 des Neuen Strafgesetzbuchs für zutreffend erachtet wurde, welcher lautet:

„Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ablenket.“

Es wurde angenommen, daß die Angeklagte die Kiste durch Zufall in ihre Gewahrsam bekommen hatte und auf eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr erkannt.

Dritte Deputation.

Sizung vom 1. Mai.

Eine Anklage wegen eines erheblichen Diebstahls an Papier, der den Papierhändlern Krippenstapel und Schüler zugefugt worden ist, resp. wegen darauf bezüglicher Hehlerei ist erhoben gegen den Hausknecht Carl Eduard Breittkreuz und die beiden Handelsmänner Christian Friedrich Wilhelm Abendroth und Carl Theodor August Schügke.

Am 12. Februar d. J. bot Schügke dem Kaufmann Ruge eine beträchtliche Quantität blaues Conceptpapier zum Kauf an. Aus dem gestellten billigen

Preise vermuthete er, daß das Papier von einem Diebstahl herrühre, und um diesen Verdacht zu begründen, kaufte er davon einige Ries. Das Papier ist von den Kaufleuten Krippenstapel und Schüler als ihr Eigenthum recognoscirt und als ihnen gestohlen bezeichnet worden. Schügke hat auch an den Kaufmann Mäler 32 Ries Papier verkauft, welches Schüler ebenfalls als sein ihm gestohlenes Eigenthum recognoscirt hat.

Bei einer Haussuchung wurden von dem Polizeiwachtmeister Partscherer im Besitze des Schügke noch 43 Ries Papier gefunden, die Schüler ebenfalls als ihm gestohlen recognoscirt hat. Ueber den Erwerb dieser Quantitäten Papier befragt, hat Schügke angegeben, daß er dieselben von dem Handelsmann Abendroth gekauft. Bei einer in Folge dessen bei Abendroth vorgenommenen Haussuchung wurden 9 Buch Royalpapier gefunden, welche Schüler ebenfalls als sein ihm gestohlenes Eigenthum recognoscirt hat.

Da diese Papierquantitäten nur durch Jemanden entwendet sein konnten, der zu allen Räumlichkeiten der genannten Papierhändler Zutritt hatte und deren Borräthe kannte, fiel der Verdacht des Diebstahls sogleich auf ihren Hausknecht Breittkreuz. Bei einer bei ihm vorgenommenen Haussuchung wurden 100 Biffenkarton und Papier im Werthe von 2 Thlr., welche beiden Gegenstände Schüler als ihm gestohlen recognoscirt, vorgefunden, außerdem ein Notizbuch, worin Papierverkäufe an Abendroth im Betrage von 173 Thlr. notirt waren, ein Sparcassenbuch über 20 Thlr. und an barem Gelde c. 10 Thlr.

Die Frau des Angeklagten hatte bei der durch den Wachtmeister Partschin vollzogenen Haussuchung das gedachte Notizbuch hinter dem Ofen zu verstecken versucht, wo es von Partschin hervorgeholt wurde. Die in dem Notizbuch enthaltenen Einschreibungen sind nach Schülers Zeugniß von der Hand des Breittkreuz, stimmen auch in der Handschrift mit andern erwiesener Maßen von ihm herrührenden Schriftstücken überein.

Im Laufe der Untersuchung ist ermittelt worden, daß Abendroth an den Handelsmann Littmann und den Kaufmann Franz zu einem sehr billigen Preise beträchtliche Quantitäten Papier verkauft hat, welche Schüler ebenfalls als ihm gestohlen recognoscirt hat. Breittkreuz leugnete den Diebstahl, die beiden andern Angeklagten die Hehlerei. Abendroth und Breittkreuz wollten sich sogar gar nicht kennen, auch bestritt Breittkreuz, die in dem Notizbuch enthaltenen Notizen geschrieben zu haben, obwohl darin zum Theil Dinge standen, die er allein wissen konnte.

Der Gerichtshof erklärte ihn des Hausdiebstahls und den Abendroth der Hehlerei für schuldig und verurtheilte Beide zu 1 Jahr Gefängniß. Schügke wurde freigesprochen, indem der Gerichtshof nicht die Ueberszeugung gewann, daß er den gesetzwidrigen Ursprung des Papiers gewußt.

Vierte Deputation.

Sizung vom 30. April.

1. Die Feilenshauergesellen August Sörries, zur Zeit in Hamburg, und Conrad Friedr. Eichler sind der leichten Körperverletzung angeklagt. Sörries war, obwohl ordnungsmäßig vorgeladen, nicht erschienen und es wurde das Contumacialverfahren gegen ihn beschloffen. In der Nacht vom 5. zum 6. Juni v. J. traf der Defonom Gierke, als er nach seiner auf Sparwaldshof belegenen Wohnung zurückkehrte, den Eichler, der ebenfalls dort wohnte, wurde, nach seiner Angabe ohne Veranlassung seinerseits, von demselben angerannt und gestoßen und machte ihm darüber Vorwürfe, wie er behauptet, in ganz milden Worten ohne irgend welche Grobheit. Eichler schlug darauf mit den Fäusten gegen ihn los und rief den Namen „August“, worauf aus einem Hause auf Sparwaldshof sogleich ein anderer junger Mensch — es war der Angeklagte Sörries — herunterkam und ebenfalls den Gierke mit Thätlichkeiten angriff. Gierke hörte dann, daß Einer von Beiden rief: „Hole doch eine Wagenrunge“, eine solche wurde auch wirklich von einem auf Sparwaldshof stehenden kleinen Wagen von Einem der beiden Angeklagten herbeigeholt und Gierke damit so heftig auf Kopf und Hals geschlagen, daß er betäubt niederfiel. Auf seinen Hilferuf kamen mehrere Bewohner der Häuser auf Sparwaldshof, namentlich der Arbeitsmann Lorenz und dessen Tochter, die unverschelt. Lorenz und auch Vorübergehende hinzu, und Lorenz und dessen Tochter riefen eiligst einen Schutzmann herbei, durch den die Angeklagten verhaftet wurden. Die Verletzung hat starke Deulen am Kopf des Gierke verursacht und einen achtstägigen Krankheitszustand desselben zur Folge gehabt, ist aber, ohne weitere Nachtheile zurückzulassen, geheilt worden.

Der Angeklagte Eichler behauptete, ohne dies beweisen oder irgendwie wahrscheinlich machen zu können, von Gierke angegriffen zu sein und nur dessen Angriffe abgewehrt zu haben.

Die unverschelt. Lorenz befandete aber mit Bestimmtheit, daß sie gesehen, die Gierke von 2 Personen gleichzeitig, von Einem mittelst einer Wagenrunge auf eine barbarische Weise gemißhandelt wurde, und hat als den Einen der Thäter den ihr bekannten Eichler an der Stimme erkannt. Auch von einem andern Zeugen ist Eichler mit Bestimmtheit erkannt worden. Wer mit der Wagenrunge geschlagen, hat nicht festgestellt werden können.

Der Gerichtshof erklärte beide Angeklagte für schuldig und verurtheilte sie zu 14 Tagen Gefängniß.

2. Der Schlosserlehrling Alex. Carl Ludw. Krüger, 18 Jahre alt, ist der Mißhandlung und Körperverletzung angeklagt.

Er war seit anderthalb Jahren in der Lehre bei dem hiesig. Schlossermeister Groß und erhielt eines Tages von demselben eine schadhafte Ofenthür zur Reparatur. Da er die Arbeit nicht zur Zufriedenheit des Meisters ausgeführt hatte, machte dieser ihm Vorwürfe und gab ihm, da Krüger darauf impertinent antwortete, eine Ohrfeige oder wie er sich ausdrückte, einen „Kahenlopf“. Krüger weigerte sich, dem Verlangen des Meisters, die Mängel der Arbeit sofort zu verbessern, zu entsprechen, und erklärte, er werde jetzt, um 9 Uhr Abends, nach Hause gehen, weil er nicht nöthig habe, länger zu arbeiten. Groß züchtigte ihn darauf mit einem Kanthahn, und wurde hierbei von Krüger mit einer Feile, die derselbe in der Hand hatte, über den Kopf geschlagen, wodurch er eine offene Wunde von 1 1/2 Zoll Länge davon trug. Die Wunde war nach dem Gutachten des Wundarztes Göbbel nicht gefährlich und ist, ohne nachtheilige Folgen zu hinterlassen, geheilt worden, doch machte sie eine achtstägige ärztliche Behandlung des Verletzten nöthig, während deren er aber nicht arbeitsunfähig war. Der Angeklagte behauptete, daß er nur bei der Mißhandlung, die ihm sein Meister zugefügt, unwillkürlich die Feile vorgehalten, so daß der Meister sich daran verletzte, ohne daß er (der Angeklagte) ihn habe verletzen wollen. Die Aussage des Meisters aber, daß der Angeklagte vorsätzlich mit der Feile nach ihm geschlagen wurde durch einen Augenzeugen bestätigt.

Demgemäß erklärte der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig der leichten Körperverletzung und verurtheilte ihn zu 10 Tagen Gefängniß.

Polizeigericht.

Vor einigen Wochen ging ein autgekleideter Mann die große Friedrichstraße. Abends entlang als er plötzlich aus einem Hause mit einer Klüffigkeit übergossen wurde, die weder zur Keilichkeit noch zum Wohlgeruch in irgend welcher Beziehung hätte zutragen geeignet ist. Es bedurfte keiner langen Ueberlegung, woraus der Ueberguß bestand, nicht leicht war jedoch der Beweis dafür zu finden, wobei diese Ueberschüttung gekommen, glücklicherweise zeigten sich aber am Hause entlang die Spuren der Attention so deutlich, daß auch hier alle Zweifel bald gelöst wurden und ein alsbald herbeigeholter Schutzmann eine in der zweiten Etage des Hauses, an dem die Beschüttung gekommen, belegene Wohnung als diejenige bezeichnen konnte, deren zeitiger Inhaber der Urheber dieses Unfalls sein mußte. In dieser Wohnung traf der Beamte nur einige junge Leute, die sich vergnügt und heiter bei einer Bortunterhaltung und, da sie keiner Störung gewärtig waren, sich höchst erstaunt zeigten, daß man noch spät Abends ihnen einen amtlichen Besuch abstattete. Der Eigenthümer der Wohnung selbst war jedoch nicht zu Hause und Niemand von den Anwesenden wollte etwas von ihm und davon wissen, durch was der erwähnte Unfall verübt worden war. Daß von einer dunklen Stube dieser Wohnung ausgegangen, vermochten sie dagegen nicht zu leugnen, da die Beweise dafür noch an der Fensterbrüstung sich zeigten. Als der Schutzmann das Haus nach Feststellung der Identität der in der Wohnung anwesenden Personen verlassen wollte, begegnete ihm der Eigenthümer der Wohnung ganz erhitet und zeigte sich nicht weniger erstaunt über die ihm von der Polizei gewidmete Aufmerksamkeit, da er aber sofort den Einwand erhob, daß nicht aus seiner Wohnung sondern offenbar aus der unter derselben belegenen Restauration der Ausguß erfolgt, und daß dessen Ingredienzien keineswegs von der angenommenen unreinigen Art seien, sondern ganz einfach aus Rosfrisch beständen, so tauchte alsbald die Vermuthung auf, daß der Mann von dem Vorfall betroffen Kenntniß gehabt und sich aus einer Hinterthür entfernt hatte, um nicht von dem Beamten in seiner Wohnung getroffen zu werden. Diese Vermuthung wurde durch die demnächst angestellten Recherchen denn auch so vollständig bestätigt, daß gegen den Inhaber der Wohnung die Anklage des groben Unfalls erhoben werden konnte. Der Angeklagte suchte es zwar auch vor dem Richter in der angegebenen Weise alle Schuld von sich abzulehnen und behauptete namentlich, daß die in seiner Wohnung an-

troffene dort und Haus, so tion gewei ihm aber über die an dem 2 und so m Angeklagt in eine G

Der gendbesch verübt, Grund de Die Berh Sitzung d Stadtgeri gendes: Der

Essigfabri andbrach, flagten ai geschehen, haufe wa Sacke und angestellte Essigs des dem Arbei nommen r feuder Bö Nagte, wä auffällige verdächtig vor einiger Essigfabrik fand man Böttcherge auf dreien der Herr i Maasse ab 60 pEt. b und daß, i Gefäße z geben, 24 haupt mit und durch auf den E gehabt hat die Bewei zu der Uel Urtheil lar vorfälliger Eigenthum großen Wo haft zu bi

Just hat die B auf Antrag digers, si Sitzungsp „In. Bl. f und Defen) oder man des betrüg zu verbindi

War Beim hiesi rer Mousir derselben s langt word Richters, und seine tofolle erkl selbst ist ni jeder Verkl ja bei den.

Paris. Letzen Tage Vor den G dessen Aben Rutschel de es mit Bede leistung nur tigte ihn d treffenden e

Sein erste zum Ergebni schläge die steigenden n geldes verm Sipfel oder wischen G Rutschel in ein Salt mit von Madan Eifers den s Stück mit d mein Gott, t

tpfenne-Gesellschaft ohne sein Wissen und seinen Willen dort und er in der Zeit des Attentats gar nicht zu Haus, sondern in einer ferngelegenen Restauration gewesen sei, der Beweis für das Alibi gelang ihm aber nicht, da der Wirth des angegebenen Locals über die Zeit, in welcher der Angeklagte sein Gast an dem Tage gewesen, nichts auszusagen vermochte, und so wurde denn mit Recht angenommen, daß der Angeklagte der Urheber des Mufugs gewesen und er in eine Geldbuße von 5 Thlr. genommen.

Königsberg. Eine seltene Art von Vermögensbeschädigung hat kürzlich hier selbst ein Arbeiter verübt, für die ihn die Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 281 des Strafgesetzbuchs angeklagt hat. Die Verhandlung der Sache geschah in öffentlicher Sitzung der Criminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtrichts und wir erfahren aus derselben Folgendes:

Der Angeklagte arbeitete längere Zeit in der Effigfabrik des Fabrikanten Herrn L., bis ein Zwist ausbrach, der den Herrn L. veranlaßte, den Angeklagten aus dem Dienste zu entlassen. Nachdem dies geschehen, kam der Angekl. eines Tages, als L. nicht zu Hause war, nach der Fabrik, um, wie er vorgab, eine Sacke und ein Hufeisen von dort zu holen. Der dort angestellte Arbeiter war gerade mit dem Auffüllen des Effigs beschäftigt und der Angeklagte war so gefällig, dem Arbeiter seine Hilfe anzubieten, die auch angenommen wurde. Ein ebenfalls in der Fabrik anwesender Böttchergesell bemerkte dabei, daß der Angeklagte, während er sich an dem einen Bottich befand, auffällige Manipulationen machte, die ihm umsomehr verdächtig waren, als der Angeklagte zu ihm schon vor einiger Zeit geäußert hatte: „man könnte in einer Effigfabrik großen Schaden anrichten.“ In der That fand man denn auch, als in Folge der Anzeige des Böttchergesellen eine Revision vorgenommen wurde, auf dreien der Bottiche ungelöschten Kalk, wodurch, wie der Herr L. eidlich versicherte, die Säure in einem Maße absorbtirt wurde, daß die bereits vorhandenen 60 pCt. bei der Unterjuchung auf 25 reduziert waren, und daß, um wieder die erforderliche Temperatur im Gefäße zu erzeugen und dem Effig die Säure zu geben, 24—30 Stof Spiritus nöthig waren, er überhaupt mit Hinzuziehung der verlorenen Arbeitskraft und durch das Ausschütten von ungelöschtem Kalk auf den Effig einen Schaden von 32 bis 40 Thlr. gehabt hat. Der Angeklagte leugnete die That; durch die Beweisaufnahme gelangte der Gerichtshof aber zu der Ueberzeugung von der Schuld desselben. Das Urtheil lautete dahin, daß der Angeklagte, wegen vorfälliger und rechtswidriger Beschädigung fremden Eigenthums, in Anbetracht der dabei bewiesenen großen Bosheit, mit 6 wöchentlichem Gefängnißhaft zu bestrafen sei.

Insterburg, 24. April. Das Schwurgericht hat die Verhandlung der Meperischen Unterjuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers, Rechtsanwalt Schwarz, bis zur nächsten Sitzungsperiode vertagt. Vermuthlich, bemerkt das „In. Bl. f. L.“, sollen inzwischen noch neue Indicien und Defensivpunkte zum Austrage gebracht werden, oder man beabsichtigt, die noch schwebende Anlage des betrüglischen Bankerotts mit der gegenwärtigen zu verbinden und in einer Sitzung zu erledigen.

Warendorf, 29. April. [Monstre-Prozeß.] Beim hiesigen Kreisgericht wird gegenwärtig ein wahrer Monstre-Prozeß eingeleitet, indem in einer von derselben Klage nicht weniger als 2426 Verklagte belangt worden sind. Man denke sich die Verlegenheit des Richters, wenn jeder Verklagte persönlich erscheinen und seine Klagebeantwortung zum gerichtlichen Protokolle erklären wollte. Der Gegenstand des Prozeßes selbst ist nicht erheblich, indem dasjenige, was ein jeder Verklagte zahlen soll, nur einige Silbergrößen, ja bei den meisten nur einige Pfennige beträgt.

Paris. Vor dem Zuchtpolizeigericht kam in den letzten Tagen ein ganz einziger Fall zur Verhandlung. Vor dem Schranken steht ein Mann, Namens Krochot, dessen Abendbeschäftigung es war, die Portieren der Kutschen den Theaterbesuchern zu öffnen. Er hatte es mit Bedauern bemerkt, daß seine freundliche Hilfeleistung nur zu oft übersehen werde, und es beschloß, ihn der Plan, auf welche Weise er die Betreffenden einer Zwangsgebühr unterziehen könnte. Sein erstes Nachdenken hatte folgendes Bergehen zum Ergebnis. Wenn er beim Schließen der Kutschenklappe die erwartete Handbewegung, der Heraussteigenden nach der Tasche als Vorläufer des Trinkgeldes vermisse, so war er darauf bedacht, einen Zipfel oder eine Falte von dem Kleide der Gnädigen zwischen Schlag und Angeln zu bringen und dem Kutscher in dem Moment, wo er abfahren wollte, ein Halt mit der Andeutung zuzurufen, daß das Kleid von Madame noch nicht los sei, worauf er voll Eifers den Kutschenschlag öffnete und das gefährdete Stück mit der mittelst des Messers befreite: Ach mein Gott, wie doch das Kleid voll Schmutz ist. Einen

schneeweißen Fegen und ein Fläschchen Essig aus der Tasche ziehen, damit an dem Kleide so lange operiren, bis der schönste Anstrich wieder zum Vorschein kam, war das Werk eines Augenblicks. 50 Centimes, auch einen Frank solch einem zuvorkommenden Durschen gereicht, sind gewiß nicht zu viel. Aber in dem Allen manifestirt sich noch immer nicht die rechte Erfindungs-gabe. Einen Fleck wegzubringen, darauf versteht sich Jeder; aber einen Fleck, einen Schmutzklumpen dort anzubringen, wo er im Augenblick nun einmal nicht ist, dürfte kaum Jedermanns Sache sein. Die linke beschmutzte Hand maßte unserm Industriellen diesen Dienst leisten und das Kleid der Dame beschmutzen, während seine rechte den Kutschen-schlag zuwarf und auf diese sinnreiche Weise führte er das gemüthlichste Leben in der Welt. Die etwas schmutzige Wohlstandsquelle des Erfinders wurde aber nur zu bald durch Polizeidienere zum Verfliegen gebracht. Sein Mandat am Kutschentritt wurde nämlich von ihnen so oft bemerkt, daß ihnen das Geschäft nicht so ganz in Ordnung vorkam: eine etwas nähere Beobachtung machte sie bald mit dem ganzen Kunstgriff bekannt und der Kutscher in der Noth wurde höflich gebeten, sich in das Polizeiamt mit zu begeben. Krochot wollte freilich zuvor die Hände waschen, um anständigere Weise vor Gericht zu erscheinen, die Sergeanten hüteten sich aber, auf diesen Wunsch einzugehen, worauf Wachbeileidigung und Widerlegung seinerseits folgte, und nun steht der Mann vor der Zuchtpolizei und muß seine ritterlichen Dienste mit 14 Tagen absitzen.

Polizei- und Tages-Chronik.

— In dem Garten des Hauses Invalidenstraße 49 ist vor einigen Tagen ein bedeutender Schatz gefunden worden. Arbeiter fanden beim Umgraben des Bodens eine zugestopfte Flasche, in welcher Staatsschuld eine und andere Werthpapiere zum Betrage von über 4000 Thlr. enthalten waren. Der Schatz wurde sogleich der Polizei überliefert, da man wohl mit Recht vermutet, daß die Papiere aus einem Diebstahle herrühren und von dem die Entdeckung fürchtenden Thäter dort vergraben worden sind. Bisher hat man jedoch noch keinen Diebstahl ermittelt, bei dem grade die angeführten Papiere entwendet worden sind.

— Einige der Erbschaftskäufer in der Thomasschen Nachlasssache scheinen von der Rentabilität des von ihnen gemachten Geschäfts jetzt nicht mehr allzusehr überzeugt zu sein, denn es werden, wie wir hören, unter der Hand einige der circulirenden Antheilsscheine zum Kauf angeboten. Die sortgesetzten Einwendungen, welche von manchen Seiten her gemacht worden sind und die bei der so bedeutenden Summe mehr wie sonst nöthige Vorsicht des Gerichts, das sicher nicht eher an eine Auszahlung gehen wird, bis alle Einwendungen der Parteien unzweifelhaft widerlegt sind, scheinen bei einigen der Erbschaftskäufer ein sehr herabdrückendes Gefühl hervorgerufen zu haben.

— Seit dem heutigen Tage ist der Umzug der Executionscommission in die zweite Etage des neuen Gebäudes des Stadtrichts vollendet und es sind die nur auf kurze Zeit deshalb angelegten Arbeiten bereits wieder überall in vollem Gange. In die von der Commission verlassenen Räume zieht die Wohnungsbauabtheilung. Mit Ausnahme des Durchgangs vom neuen nach dem alten Hause, an dem noch einige Wochen gearbeitet werden dürfte, ist der Bau des Stadtrichts übrigens ganz vollendet.

— In den letzten Tagen sind wieder mehrfach Diebstähle an Gasarmen verübt worden, ohne daß es gelungen ist, die Thäter zu ermitteln. Den Hauswirthin, respective ihren Portiers ist daher von neuem einige Aufmerksamkeit auf nicht in's Haus gehörige Personen anzurathen.

— Die Poppeschen Handmankörbe müssen doch, trotz aller Anfeindungen und Spottreizen, sehr praktisch sein, denn sie haben bereits einen europäischen Ruf erlangt. Aus Dössa her ist dem Fabrikanten nämlich ein sehr erheblicher Auftrag auf dies Fabrikat zugekommen und auch bereits erledigt.

— Nicht vermögende Personen können bekanntlich nach gesetzlichen Bestimmungen bei Anstellung von Arrestklagen die vom Gericht verlangte Caution auch mit ihrer eignen Person stellen d. h. sie können verlangen, so lange zum Arrest gebracht zu werden, bis vom Gericht über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche ein Urtheil gefällt worden ist. Natürlich kommt eine derartige Cautionstellung sehr selten, sie kommt aber doch hin und wieder vor. So stellte sich vor Kurzem eine sehr bekannte Frau dem Gericht mit dem Antrage, mit ihrer Person Caution für einen Arrestschlag stellen zu wollen, den sie bei einem hier grade anwesenden, aber nur auf der Durchreise begriffenen Mann wegen einer angeblichen Miethesforderung ausbringen lassen wollte. Das Gericht ging auf den Antrag ein und die Klägerin wurde in den Schuldarrest gebracht, in dem sie sich selbst verpflegen mußte. — da der Verklagte die Rechtmäßigkeit der Ansprüche ebenso wie die Zulässigkeit des Arrestschlages bestritt, sich aber wohlwollend der Verhaftung durch Deposition der verlangten Summe entzog. Diese Klage wurde übrigens vom Gericht so eifrig betrieben, daß schon wenige Tage darauf die Entlassung der Frau aus dem Arrest erfolgen konnte. Ihr Anspruch wurde übrigens vom Gericht für richtig erachtet.

— Vor Kurzem wurde von der Steuerbehörde gegen einen hiesigen Gewerbetreibenden, der auf etwa 90 Thlr. jährlich zur Einkommensteuer herangezogen worden war, weil er „gutwillig nicht zahlte, die Execution vollstreckt und dabei factisch festgestellt, daß der Mann nicht

12 Thlr. im Hause hatte. Ob hier bei der Abschätzung wohl ein Irrthum der Einschätzungs-Commission zum Grunde liegen mag?

— In den ersten vier Wochen dieses Quartals hat sich wieder einmal gezeigt, wie wenig in Berlin die Herrschaften mit den Dienstmädchen zufrieden sind. Es ist, nach Ausweis der Anmeldungen in den Gesandvermittlung-comptoirs, ein großer Theil derjenigen Dienstverhältnisse, welche am 1. April begonnen hatten, in dieser Zeit gelöst worden, weil der eine oder andere Theil nicht für einander paßte. Die Klagen über die Diensthofen scheinen somit nicht ab-, sondern zuzunehmen.

— Bei dem jetzt vorherrschenden Geschmach, die Fußböden der Wohnzimmer und andere Baulichkeiten, namentlich auch an Stelle des kostspieligen und mühsamen Bohens der erkeren, mit einem farbigen Anstrich zu überziehen, dürfte es nicht uninteressant sein, die Eigenschaften näher zu bezeichnen, welche unter den vielen im täglichen Verkehr selbgebotenen Fabrikaten diesem sogenannten Fußbohenglanzlack vorzugeweise bewohnen müssen, um denselben mit Erfolg anzuwenden zu können. Den Erfahrungen zufolge muß derselbe bei vollständiger Geruchlosigkeit nicht nur sofort nach dem Aufstreichen trocknen, sondern auch so leicht hart werden, und dabei gegen Wasser seinen vollständigen Glanz behalten. Neben anderen Fabrikaten dieser Kategorie hat sich in dieser Beziehung namentlich diejenige der hiesigen Firma D. Fischer, Auguststr. 76, vollkommen bewährt, und dürfte deshalb und außerdem auch wegen seines billigeren Preises, die Aufmerksamkeit des Publikums verdienen.

— An einem der letzten Feiertage wurden die Bewohner einer Straße in der Friedrich-Wilhelmsstadt plötzlich durch einen Schuß erschreckt. Alle Fenster der Umgegend öffneten sich und man wurde sehr bald inne, daß der Schuß in dem Garten eines dort wohnenden Eigenthümers gefallen und daß es der Eigenthümer selbst gewesen war, der diesen an einem solchen Tage um so mehr auffälligen Lärm gemacht hatte. Bald bemerkte man aber auch das Ziel des Schusses. Es fiel nämlich sehr bald nach demselben eine Kage, die auf einem Baum im Garten gesessen hatte, von demselben, jedoch keineswegs todt herab, sie suchte sich vielmehr, obwohl nur langsam und zuckend, weiter fort zu schleppen. Als dies der schlechte Schütze sah, hezte er, um die Kage nicht entkommen zu lassen, seinen Hund auf das stehende Thier, der schon seiner Natur gemäß sich nicht lange bitten ließ, sondern alsbald wüthend über die Kage herfiel, aber auch ihm gelang es nicht das zähe Leben der Kage auszublasen und dies endete erst, nachdem der Schütze langsam herankommen war und das Thier mit dem Kolben der Flinte mehrfach auf den Kopf geschlagen hatte. Was der Grund zu diesem Kagenmorde gewesen ist, ob eine allgemeine Abneigung gegen so falsche hinterlistige Wesen oder ein specieller Haß grade gegen diese Kage, darüber haben wir nichts ermitteln können, daß die von uns mitgetheilten Umstände desselben aber bei den Zuschauernden ein sehr unangenehmes Gefühl erregt haben, geht wohl am besten daraus hervor, daß der schlechte Schütze wegen Thiersquälerei denunciirt worden sein soll.

— Als vor einigen Tagen eine junge Frau Abends gegen 9 Uhr zu ihrer Wohnung zurückkehrte, wurde ihr dieselbe trotz ihres Klopfens und Klingelns von dem in derselben zurückgelassenen Dienstmädchen nicht geöffnet. Erkant über diesen auffälligen Umstand, setzte die Frau ihren Lärm an der Thür so lange und so heftig fort, bis das ganze Haus in seiner Ruhe gestört war und die Einwohner herbeiliefen, zuerst um über den Störenfried zu schimpfen, dann aber, als man sah, von wem der Lärm ausging und den Grund desselben erfuhr, um die junge Frau in dem Lärm abzulösen, bis einem der klingelnden Nachbarn die Klingel in der Hand blieb. Jetzt erschien es allen klar, daß in der Wohnung ein Unglück passiert sei und alles schwur darauf, daß das Dienstmädchen wenigstens ermordet in der Wohnung liege. Es wurde eine Leiter geholt und ein fester und muthiger Nachbar kletterte auf derselben bis an das nach dem Hofe belegene Fenster der Schlafkammer der jungen Frau, taumelte aber, als er hindurch gesehen, alsbald erschreckt zurück und schrie hinab auf die neugierige Menge, das Mädchen liege in der Schlafkammer über dem Bett ihrer Herrin in einer Stellung, die ganz klar zeige, daß sie todt sei. Man entschloß sich jetzt nach kurzer Berathung dazu, eine Scheibe einzudringen, durch die Deffnung gelang es den Fensterriegel wegzuschleppen und das Fenster zu öffnen, worauf der muthige Nachbar ins Zimmer sprang, schnell an dem scheinbar todt daliegenden Mädchen vorüber zur Flurthür lief, diese öffnete und die ganze harrende Schaar in die Wohnung ließ. Natürlich eilte alles zuerst zu dem Mädchen, die wirklich auf dem noch nicht fertig aufgemachten Bett ihrer Herrin in höchst unbequemer Stellung lag. Als man die Todtgeglantheit jedoch jetzt und zwar ziemlich stark berührte, sprang sie plötzlich auf, rieb sich die Augen und schrie laut auf, da ihr die anwesende Menge natürlich ganz unerklärlich erschienen. Für beide Theile Mäße sich die Sache jetzt nun sehr bald auf. Das Mädchen war ungeheuer verchlaffen, wie dies bei jungen Personen wohl vorkommt. Es war im Waisenhause erzogen und dort daran gewöhnt worden, früh zu Bett zu gehen, so daß sich um die bestimmte Zeit stets der Schlaf und zwar so überwältigend einstellte, daß das Mädchen ihm vergeblich zu widerstehen suchte. So war ihr auch an diesem Abende und war grade als sie ihrer Herrin Bett zurecht machen wollte, der Schlaf unübersteiglich angekommen, so daß sie auf das Bett gesunken war und nichts als die körperliche Berührung hatte sie aus diesem Zustande erwecken können. So löste sich glücklicherweise die Geschichte auch ohne Mord auf und nur einige Thränen des armen verchlaffenen Mädchens, die zerbrochene Fenster Scheibe und der abgerissene Klingelzug gaben denn auch dem bald darauf in seine Wohnung zurückkehrenden Herrn davon Kenntniß, daß in seiner Abwesenheit bei ihm „viel Lärmen um Nichts“ aufgeführt worden war.

Feuilleton.

Der Starckopf.

(Fortsetzung.)

— Ich glaube, bemerkte schüchtern die Mutter. Du hättest, ehe Du solche Entschlüsse faßt, erst Antoinettes Herz tragen sollen. Vielleicht denkt sie noch gar nicht an Heirathen.

— Aber ich denke für sie daran. Jedes Mädchen ihres Alters denkt mit Vergnügen an Heirathen. Antoinette weiß sich übrigens zu gut zu verstellen, als daß sie das sagen sollte, was sie wirklich denkt.

— Du beurtheilst sie schlecht, wenn Du das glaubst.

— Ich bin überzeugt von Allem, was ich sage. Du wirst sehen, daß sie mir an dem Tage, wo ich ihr ihren Zukünftigen vorstellen werde, an den Hals fliegt und mir dankt.

— Aber —

— Keine Bemerkungen weiter, liebe Frau, ich bitte Dich, sagte kurz der Capitain.

Madame Keroued wendete sich ab, ohne etwas zu erwidern.

Sie kannte den unbeugsamen Character ihres Mannes zu gut, um sich in einen Streit mit ihm einzulassen. Sie wußte, daß der Nachtheil dabei auf ihrer Seite sein würde.

Nach einem Moment des Schweigens fuhr der alte Seemann fort:

— Ich kenne den Mann, den ich für unser Kind bestimmt habe, nun schon seit mehreren Monaten. Der Junge hat ein offenes gerades Herz und das Langgesellenleben hinlänglich genossen, um sich nach einem ruhigen, häuslichen Glück zu sehnen. Er selbst hat wenig Vermögen, aber wir haben ja genug für ihn und für uns.

— Und wann soll diese Heirath stattfinden? fragte bewegt Madame Keroued.

— Wir werden den Contract unterzeichnen, wenn diese Flasche Rum leer sein wird, erwiderte der Capitain, mit dem Finger auf die auf dem Kamin stehende Flasche deutend.

— Das ist eine sonderbare Idee, mein Herr.

— Das ist möglich, Madame, ich werde sie aber jedenfalls in Ausföhrung bringen.

— Ich werde mich dem nicht widersetzen. Wenn ich es auch wollte, ich würde es nicht können. Du bist so unbeugsam in Deinen Entschlüssen, sagte zitternd Madame Keroued, einen furchtsamen Blick auf ihren Mann werfend.

— Seit einem Monate denke ich an diese Verbindung, fuhr der Capitain fort, ohne sich um das zu kümmern, was seine Frau so eben gesagt hatte.

und ich habe immer die Schwäche gehabt, diese Eröffnung an Dich von Tag zu Tag zu verschieben. Setzt aber habe ich, um die Verheirathung unseres einzigen Kindes nicht ins Unendlich hinauszuschieben, mir vorgenommen, den Heirathsvertrag zu unterzeichnen, sobald diese Flasche Rum leer sein wird. Du weißt, daß ich nicht mehr, als ein Gläschen jeden Morgen zu trinken pflege. Darnach, Madame, können Sie sich die Zeit berechnen, die Ihnen zu den Hochzeitsvorbereitungen übrig bleibt.

— Wenn Antoinette sich nun weigerte —

— Sie sich weigern? Nein.

— Ich dachte aber, das könnte doch der Fall sein.

— Nun, dann werde ich sie zu zwingen wissen. Wenn ich einmal einen Entschluß gefaßt habe, kenne ich kein Hinderniß.

— Dein Wille geschehe, murmelte dann die arme Mutter.

— Bin ich denn nicht Herr hier? fügte Keroued in brutalem Tone hinzu.

Als der schreckliche Capitain diese Worte sagte, ließ sich ein leises Geräusch an der Thür hören.

Da stand Madame Keroued auf und schickte sich zum Gehen an. Sie war bleich geworden.

Als der alte Seemann sah, daß seine Frau ihn verlassen wollte, sagte er:

— Geh zu Antoinette und benachrichtige sie, daß ich ihr noch in dieser Woche ihren Zukünftigen vorstellen werde.

— Und wie heißt denn unser Schwiegersohn? fragte Madame Keroued.

— Er heißt Antenor Lesèvre.

— Und was treibt er? Welche Stellung in der Gesellschaft nimmt er ein?

— Noch ist er Student, in einem Monat aber wird er Advocat sein.

— Advocat?

— Ja, er hat es mir noch gestern versichert. Madame Keroued glug, ohne weitere Fragen an ihren Mann zu thun, um seinen Zorn nicht zu erregen.

Sie klopfte an Antoinettes Thür, wartete aber vergebens auf Antwort.

— Sie schläft, dachte sie und trat ein.

Ein betrübendes Schauspiel bot sich ihren Blicken.

Bewußtlos lag Antoinette auf dem Boden ausgestreckt. Ihre krampfhaft zusammengezogene Hand hielt noch ein von Thränen befeuchtetes Taschentuch fest.

3. Das Studentenleben.

Um dieselbe Zeit existirte in der Straße Laharpe ein Hotel garni, welches man gewöhnlich mit dem Namen „Hotel de France“ bezeichnete.

Es war ein unscheinbares, finsternes Haus, wel-

ches von einem gewissen Biron gehalten und ausschließlich von Studenten bewohnt wurde.

Dort wohnten Antenor Lesèvre und Prosper Naduel, sein Freund.

Nach einer allgemeinen Regel werden die Studenten in zwei Kategorien getheilt, in reiche und arme, in Bummler und Strebende.

Für die Ersteren sind die Cafés, der Ball in der Chaumière, für die Letztern die Unternehmungen, die Langeweile und das Studium.

Mit sehr wenig Ausnahmen kann man diese Classification wenigstens auf die Studenten des Rechts und der Medicin anwenden.

Antenor Lesèvre gehörte einer reichen, Prosper Naduel einer armen Familie an. Mit dem bescheidenen Einkommen von nur hundert Francs monatlich hatte Letzterer muthig das Studium der Medicin unternommen.

Der junge Mann führte in Paris ein exemplarisches Leben. Nie hatte er ein Wirthshaus oder einen öffentlichen Ball betreten. Um sein Studiononorar und seine Bücher zu bezahlen, sowie die dringlichsten Tagesausgaben zu bestreiten, ertheilte er Privatstunden. Dank seinem Fleiß und seiner Ausdauer, hatte er auch alle Semester glücklich absolvirt und er stand zu der Zeit, wo unsere Geschichte beginnt, auf dem Punkte, sein Doctoratsexamen zu machen.

Prosper Naduel kaufte seine Bücher in dem Magazin, welches unter Keroueds Wohnung lag. Bei dieser Gelegenheit war er der hübschen Antoinette öfters begegnet. Durch eine unbekante Macht zu ihr hingezogen, hatte er gewagt, sie anzureden, und es war zwischen Beiden eine Vertraulichkeit entstanden, die man reine, aufrichtige Liebe nennen konnte.

Antenor Lesèvre hatte ganz anders gelebt, als sein Freund.

Ein Freund des Müßigganges und der Vergnügungen, hatte er nie daran gedacht, auch nur sein erstes juristisches Examen zu machen.

In fünf Jahren hatte er das beträchtliche Vermögen vergeudet, welches seine Eltern ihm sterbend hinterlassen hatten, und zu der Zeit, wo wir ihn kennen lernen, war dieses Vermögen so weit zusammengeschnitten, daß es nicht mehr ausreichte, um sich damit irgend eine Zukunft zu gründen.

Man hatte unserem Helden, wie gesagt, den Beinamen „Gautschud“ gegeben und er war auf diesen ebenso stolz, als auf sein ganzes ausschweifendes Leben.

An dem Tage, wo wir ihn dem Papa Keroued aus dem Flacc guten Morgen zurufen hören, hatte er mit Florinette, der Perle der Orisetten des Quartier latin, und mehreren Freunden die Nacht auf dem Maskenball in Prado verbracht. (Fortf. folgt.)

Anzeigen.

Ganz besondere Gelegenheit zu auffallend wohlfeilen Tucheinkäufen.

Durch Ersparung eines Geschäftslokals und der damit verbundenen Dienerschaft war es mir zwar schon längst möglich, vorzugsweise billig zu verkaufen; um nun aber einen noch bedeutenderen und rascheren Absatz zu erzielen, beabsichtige ich von heute ab meine sehr ansehnlichen Tuchvorräthe, bestehend aus den verschiedenartigsten modifarbenen Tuchen, Buckskins, Duffels u. Belours mit einem so beispiellos geringen Gewinne, jedoch nur gegen Baarzahlung zu verkaufen, daß ich mit Bestimmtheit darauf rechnen darf, es werde ein Jeder, sobald er nur durch eigene Anschauung von der guten Beschaffenheit und auffallenden Billigkeit meiner Waaren Ueberzeugung gewonnen, zu Einkäufen sich wohl bestimmen lassen.

Waren's Arndtheim,
Spandauerstr. 52,
im Hofe links 2 Treppen hoch.

Auch auf monatliche Abzahlung werden von einer der größten Handlungen an solide Herren nur gut gearbeitete Kleider zu den billigsten Preisen abgegeben.

Näheres Scharrenstr. neben Nr. 1, im Thorweg bei Neumann.

S. Scholem, gen. Brühl,

Kleiderhändler,

Oranienburgerstr. 55, 2 Treppen, kauft gegen Zahlung der höchsten Preise: getragene Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Uhren, Militair-Effecten, sowie Pfandscheine. Bestellungen werden per Stadtpost genau und auf das Schnellste ausgeführt.

Die Schuh- u. Stiefel-fabrik v. Fr. Grohe,

Spittelmarkt 11. 12 (dicht hinter der Kirche) ist für das Frühjahr mit dem reichsten Lager der elegantesten Herren- und Damenstiefel assortirt, und empfiehlt besonders franz. Lackstiefel von 3 Thlr. 10 Sgr., Herren-Sommerstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr., schwarze, graue und braune Damengamaschen von 1 Thlr. 15 Sgr., Kinder-Knopfstiefel jeder Art von 17 Sgr. 6 Pf. an, Knabenstiefel mit Gummi-Elastique-Federn, für Fußleidende die so wohlthuenden Schweizer Bocklederstiefel, sowie ächte Amerikan. Gummistiefel. Wiederverkäufern sichere ich einen bedeutenden Rabatt. Geübte Stepperinnen in Knopf- und Gamaschenstiefel werden verlangt.

Guter trockener **Linumer Torf** à Haufen 15 u. 16 Thlr., gut **Maurer-Kohr** ist stets zu haben. **Kosack,** Halle'sche Thor-Platz Nr. 3.

Für Bruchkranke

empfehle ich mein sehr reichhaltiges Lager aller Arten Bruchbandagen zu soliden Preisen, selbst für die schwierigsten Fälle bin ich im Stande sogleich Hilfe zu gewähren.

C. Goldammer,

gepr. Verfertiger Chirurg. Instrumente u. Bandagen Klosterstraße 34, vis-a-vis dem Lagerhause

Elegante mahagoni Sophas, zweithürige mahagoni Kleidersekretäre, birkene und liehne Möbel, Spiegel, Tische, billig, Neue Königsstraße 58.

Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Verjüngungstheorie **Dr. Schoedel,** Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Et., von 7—9 u. 3—4 Uhr. Harnröhrenverengerung ohne Bougie, ohne Aetzmittel, ohne Operation. — Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auffallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examinirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9½—10 Uhr.

Unentgeltlicher Turn-Cursus für Lehrer.

In Bezug auf die Verfürgung einer Wohlthät. Stadt. Schul-Deputation v. 6. d. Mtz., obigen Turn-Cursus betreffend, zeige ich hiermit an, daß ich Anmeldungen in meiner Anstalt Brunnstr. 142 (Eingang 140), Sonnab. v. 3—7 Uhr, und in meiner Wohnung Rosengasse 53 tägl. v. 11½—1½ Uhr entgegen nehme. Der Cursus beginnt am 5. Mai. **Hud. Schulz,** Gymnasial-Turnlehrer und Vorsteher einer Turn- und Fechtanstalt.

Feine französische Seiden-Hüte, sowie ganz feine französische Filz-Hüte in verschiedenen Formen und Farben zu den besten Preisen von 2, 2½, 3 bis 4 Thlr. empfiehlt die Fabrik von **L. Rewes,** Leipzigerstraße 105 vis-a-vis dem Kriegsministerium und Jerusalemstr. 27.

10 Die Badeanstalt, Schützenstraße 10 giebt Bannbäder in geheizten Zellen zu 5 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr., Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.

Die 18 Jahre alten und 29. Januar Sommerfeld ein Gespräch auf dem Weg begleitete sie im Sommerfeld im 1. sie sagte, eine Hen suche, ein sehr im Gault hin ihre Mü sehr friere. als sie aber herauskam, u. Schwunden. Sommerfeld d. Markt auf der Markt wollte Masse gehöre. Guridgabe, i. mittelung einer dem die R. a. Sommerfeld. dieser Thatsach. räumte zwar er wollte aber si sie zu behalten weil sie die D. in dem gedac. abwarten könn. weigert und d. legt zu haben. daß sie nur im Bauhof au die Angeklagte 7 Tagen Ge. 2. Der s. vor Kurzem d. gen Urkundenf. kraft, ist noch. Er stand im. in Dienst bei de. der jetzt in gleic. hat. Im 2. mit Zurücklassung des Cam. edete, daß der bestehend aus 2. hüde, entrend. hatte sich in e. Zimmer befund. schlossen war, a. zugänglich war. noch in der K. da kein Grund. von vorlag, daß